

geborenenstämme, Mutterland für Kolonialmacht) hinter den „modernen“ Theorien des Neokolonialismus zurück.

Das Grundanliegen des Verfassers ist es aufzuzeigen, daß die „verfassungsrechtliche“ Entwicklung ein kontinuierlicher, von der Kolonialmacht bewußt gewollter und gelenkter Prozeß zur Erreichung der Unabhängigkeit war. Dem Kampf des ghanesischen Volkes komme dabei sekundäre Bedeutung zu, wie ausdrücklich hervorgehoben wird: „Bei der Frage, welcher Art der Beitrag der Unabhängigkeitsbewegung gewesen ist, muß festgestellt werden, daß in keinem Fall ihr Wirken eine Reform unmittelbar verursacht hat in dem Sinne, daß sie nicht bereits vorher zu den allgemeinen Zielen der britischen Politik gehört hätte“ (S. 187 f.). Diese selbst für die Mehrheit neokolonialistischer Theoretiker zu weit gehende Behauptung wird nicht nur durch den tatsächlichen Geschichtsprozeß in der ehemaligen Goldküste widerlegt, sondern durch den Kampf der kolonial unterdrückten Völker überhaupt. Die den britischen Imperialismus kennzeichnende Politik der Verfassungsreformen hat nichts gemein mit einer etwaigen bewußten schrittweisen Heranführung der Kolonialvölker an die Unabhängigkeit. Diese Reformen sind ihrem Wesen nach vielmehr Ergebnis der wachsenden Auseinandersetzungen der Kräfte der nationalen Befreiungsbewegung mit der Kolonialmacht und spiegeln jeweils eine bestimmte Stufe dieser Auseinandersetzungen wider. Die Kolonialmacht bezweckte mit Hilfe von Verfassungsreformen, die Gewährung der Unabhängigkeit zu verzögern, die nationale Befreiungsbewegung auf Teilreformen abzulenken. Gleichzeitig beabsichtigte sie mit der Einführung formal-demokratischer, parlamentarischer Institutionen, die Kräfte der nationalen Bourgeoisie und der Mittelschichten zu gewinnen, nachdem das System der indirect rule aufgrund der verän-

derten gesellschaftlichen Verhältnisse Bankrott gemacht hatte. Und schließlich sollten damit bestimmte bürgerlich-demokratische Herrschaftsformen geschaffen werden, die der neue Staat zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit als politisch-staatliches Erbe vorfindet. Der sich herausbildende Staat sollte also auf die Bahn bürgerlicher Herrschaftsformen gedrängt werden.¹

Vom Standpunkt der politischen Zielsetzung der nationalen Befreiungsbewegung Ghanas und der tatsächlichen historischen Ergebnisse aus betrachtet, stellen die Reformen dagegen Zugeständnisse dar, die der Kolonialmacht von der nationalen Befreiungsbewegung abgerungen wurden. Die Kolonialmacht wurde gezwungen, sich auf historisch gesehen schwächere Positionen zurückzuziehen, wodurch es den Kräften der nationalen Befreiung möglich wurde, den Kampf um die politische Unabhängigkeit zu forcieren. Dies war der tatsächliche Inhalt der Verfassungsreform in der ehemaligen Kolonie Goldküste.

Der Kampf um die Unabhängigkeit war so seinem Wesen nach keine „geplante Evolution“ (S. 188), sondern ein echter revolutionärer Prozeß, zumindest nach dem zweiten Weltkrieg.

Nicht genug, daß Clausen dem Beitrag der Unabhängigkeitsbewegung zweitrangige Natur beimißt, seien die Ghanesen schließlich selbst dafür verantwortlich, daß die Gewährung der Unabhängigkeit verzögert wurde (S. 187). Gewiß, nach 1954 tritt als unmittelbarer Gegner der progressiven Kräfte nach außen hin nicht so sehr die britische Kolonialmacht auf, sondern die von ihr direkt und indirekt unterstützte „Opposition“. Das Ziel der Kolonialmacht bestand

1 Vgl. G. Brehme / H. Mardek, „Einige Probleme der Herausbildung und gegenwärtigen Entwicklung der nationalen Staatlichkeit Ghanas“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1962, H. 5.